

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU UND DER FEINWERKTECHNIK

der Technischen Universität Ilmenau e.V.
98684 Ilmenau, PF 100565



S A T Z U N G

des

Vereins zur Förderung der Fakultät für Maschinenbau und der Feinwerktechnik der Technischen Universität Ilmenau

Die Satzung wurde am 05. 03. 1991 angenommen und am 10.12.93 verändert.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Fakultät für Maschinenbau und der Feinwerktechnik der Technischen Universität Ilmenau (im folgenden Verein zur Förderung der FMF). Er hat den Sitz in Ilmenau und ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Forschung und akademischen Bildung und der Zusammenarbeit mit der Industrie und wissenschaftlichen Einrichtungen. Gleichzeitig soll der Verein der Pflege der Verbindungen zwischen Fakultät und ihren Absolventen dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auch Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins zur Förderung der FMF, die über den Rahmen ihrer Mitarbeit wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind die Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Auch soll das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller Angehörigen der Fakultät für Maschinenbau geweckt und gepflegt werden. Der Verein versucht diese Ziele zu erreichen durch:

1. Veranstaltungen über Fragen von Wissenschaft und Praxis;
2. Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und der akademischen Lehre auf dem Gebiet des Maschinenbaus und der Feinwerktechnik sowie der Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen;
3. Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Forschungsvorhaben;
4. Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Institute oder Einrichtungen der Fakultät;
5. Gründung und Verwaltung von Stiftungen zur Förderung wissenschaftlicher Ziele;
6. Verleihung von Preisen als Anerkennung für wissenschaftliche Leistungen bzw. besondere Verdienste um die Fakultät Maschinenbau der TU Ilmenau und die Feinwerktechnik.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein zur Förderung der FMF können zugehören:

1. Ordentliche Mitglieder
Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Fakultät für Maschinenbau steht.
2. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder können Studierende nach bestandenenem Vordiplom oder nach Vollendung des 6. Semesters werden.
3. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

Die Satzung wurde am 05. 03. 1991 angenommen und am 10.12.93 verändert.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
Der Antrag zur Aufnahme in den Verein zur Förderung der Fakultät für Maschinenbau und der Feinwerktechnik muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus.
Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen Berufung zu. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Deren Entscheidung ist endgültig. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen mit deren Tod,
 - b. nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wobei die Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein muss
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, z. B. wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand zu beschweren. Die nachfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die satzungsgemäßen Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.
 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein zur Förderung der Fakultät für Maschinenbau und der Feinwerktechnik geförderten Forschungsvorhaben, durchzuführende wissenschaftliche Kolloquia und alle sonstigen Förderungsvorhaben bzw. die erreichten Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gehalten, Anträge an die Organe des Vereins im Rahmen seiner Satzung und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6

Beiträge und Kostenaufbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge; von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und pro Jahr und Mitglied den Betrag von 600,- € nicht übersteigen darf,
2. Geldspenden oder andere Zuwendungen,
3. eigene Einnahmen.

Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden (§ 5, Ziffer 4, Gem. VO).

Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins zur Förderung der Fakultät für Maschinenbau und der Feinwerktechnik sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a. auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Tagungstermin.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Kooperative Vertreter können durch einen Beauftragten vertreten werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz einer der stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar der an Lebensjahren ältere.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Protokollant ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)
- c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d. dem Schatzmeister
- e. dem Schriftführer
- f. einem Beigeordneten ohne benannte Funktion
- g. weiteren Mitgliedern ohne Funktion.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sollen möglichst vier Mitglieder der Fakultät sein, darunter der Dekan oder der Prodekan der Fakultät für Maschinenbau.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen stets unmittelbar nach den Fakultäts- und Institutswahlen.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. die Aufstellung von Richtlinien zur Unterstützung von Forschungsvorhaben des Vereins und
- b. die Aufstellung und Überwachung des Haushaltplanes des Vereins.

3. Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter sein muss, gemeinsam.

Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der geltenden Satzung.

5. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, der Aufnahme der Niederschriften über Verhandlungen der Vereinsorgane, der Führung der Mitgliederlisten und der Herausgabe von Mitteilungen des Vereins.

7. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 11, Ziffer 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Ilmenau, Fakultät für Maschinenbau, und ist dort zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden.
5. Beschlüsse, durch die
 - a. eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b. durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Ilmenau, 10. Dezember 1993